



CH-3003 Bern, PUE, Mea

Gemeinderat der
Gemeinde Oberhof-Wölflinswil
Dorfplatz 354 – Postfach
5063 Wölflinswil

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: OM – 126/20 331-1
Kontakt: A. Meyer Frund
Bern, 20.04.2020

Empfehlung zum geplanten Wassergebühren

Sehr geehrte Frau und Herr Gemeindeammann
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit Ihrem Schreiben vom 18.03.2020 (Eingang beim Preisüberwacher: 01.04.2020) haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung der Wassergebühren ab 500 m³ zum Spezialpreis zur Überprüfung eingereicht.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

1. Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Oberhof-Wölflinswil verfügt in ihrem Versorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Wasserversorgung. Damit ist Art. 2 PüG erfüllt und die Unterstellung unter das Preisüberwachungsgesetz gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher



an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PÜG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PÜG).

Vorliegend ist die Gemeindeversammlung Oberhof und Wölflinswil für die Festsetzung oder Genehmigung der Wassergebühren in der Gemeinde Oberhof-Wölflinswil zuständig. Damit verfügt die Preisüberwachung im Falle der Wassergebühren über ein Empfehlungsrecht.

2. Gebührenbeurteilung

2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Ihrem Schreiben vom 18.03.2020 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Protokollauszug der Vorstandssitzung vom 04.03.2020 Geschäft Nr. 3 mit den im Protokoll erwähnten Beilagen

2.2 Vorgesehene Anpassung (Tarife ohne MWST)

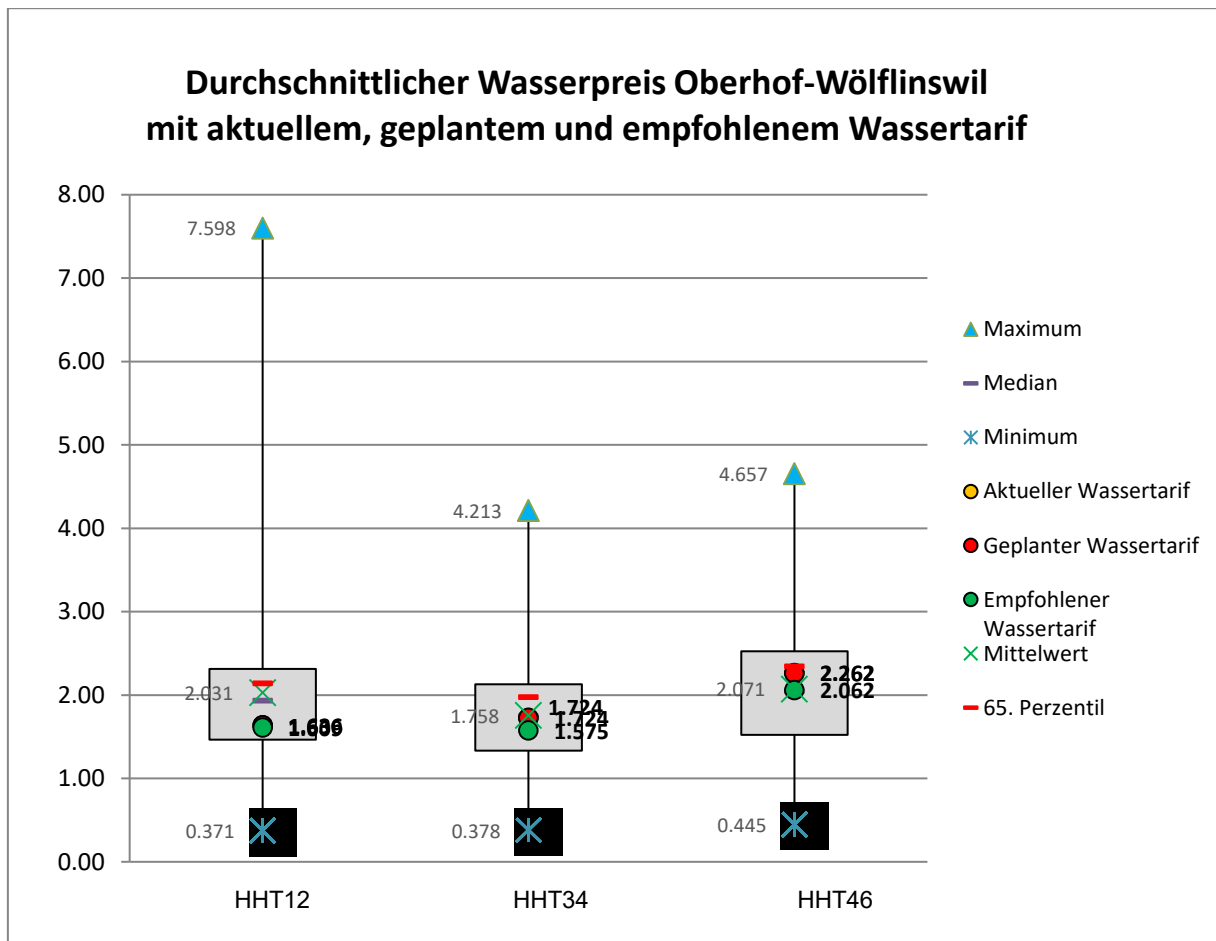
Die Gemeinde Oberhof-Wölflinswil mit dem Gemeindeverband Wasserversorgung Oberhof-Wölflinswil sieht vor, die Wassergebühren für Bezüger ab 500 m³ in ein Auffangbecken bzw. Wassertank – Bezug von Wasser zum Spezialpreis nur während den Wintermonaten – voraussichtlich per Mitte 2020 wie folgt zu reduzieren:

Mengenpreis regulär: Fr. 1.50/m³

Mengenpreis (ab 500 m³) Fr. —.70/m³

Die Grund- und Anschlussgebühren verändern sich nicht.

Nachstehend wird der aktuelle, geplante und empfohlene Wassertarif der Gemeinde Oberhof-Wölflinswil im Vergleich mit Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern dargestellt.



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus¹

HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus

HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

Der geplante Tarif für Haushalte entspricht dem aktuellen Tarif.

2.3 Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser². Für eine allfällige vertiefte Prüfung wird zusätzlich auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife³ abgestellt.

2.4 Kostenabgrenzung und anrechenbare Kosten

Angerechnet werden nur Kosten, die durch verursachergerechte Gebühren zu decken sind. Das Prinzip verursachergerechter Gebühren setzt voraus, dass mit den Gebühren nur Kosten bezahlt werden, die von den Nutzern der Leistung verursacht werden.

¹ Vgl. pdf Modellhaushalte auf www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch

² <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>

³ <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>



Am heikelsten in Bezug auf die periodengerechte Kostenzuteilung sind die Abschreibungen. Werden die aktivierten Leitungen und Anlagen linear über die von der Branche vorgeschlagenen Nutzungsdauern auf den historischen Anschaffungswerten abgeschrieben, ist diese Forderung in der Regel erfüllt.⁴

Wichtig in Bezug auf die Kostenabgrenzung ist auch, dass alle Investitionen, auch Ersatzinvestitionen, aktiviert werden, insbesondere auch der Leitungsersatz und die Projektierungskosten. Mit der Einführung von HRM2 werden zum Teil hohe Aktivierungsgrenzen angewandt. Damit eine hinreichend periodengerechte Abgrenzung der Kosten gewahrt bleibt, sollten die jährlich in die laufende Rechnung verbuchten Investitionen weniger als 10 % des gesamten Aufwands des Betriebs ausmachen. Andernfalls sollte die Aktivierungspraxis geändert werden.

Ohne wesentliche Änderungen im Betrieb geht der Preisüberwacher von den durchschnittlichen (bereinigten) jährlichen Betriebskosten der letzten drei Jahre aus, zu denen maximal die durchschnittliche Teuerung der letzten 5 Jahre (momentan ca. 0.5 %) addiert wird. Erhöhungen der Kosten, die über die Teuerung hinausgehen, müssen sachlich begründet und notwendig sein.

Die Gemeinde Oberhof-Wölflinswil verbucht offensichtlich Ersatzinvestitionen in die laufende Rechnung. Dies ist nicht vereinbar mit einer verursachergerechten Kostenzurechnung. Der Preisüberwacher legt der Gemeinde nahe, in Zukunft alle grösseren Investitionen systematisch zu aktivieren und dafür zu sorgen, dass die in der laufenden Rechnung verbuchten Investitionen mittelfristig nicht mehr als 10 % der Gesamtkosten ausmachen.

2.5 Gebührenmodell

Ein grosser Teil der Kosten der Wasserversorgungen und der Abwasserentsorgung fällt unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollten bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindestens 50 % der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren generiert werden.

Je nach Anteil der Gebühreneinnahmen, welcher über die Grundgebühren generiert wird, sind die Anforderungen an die Bemessungskriterien für diese Gebührenkomponente unterschiedlich. Mit einer einheitlichen Taxe pro Wohnung oder Anschluss sollte nicht mehr als die Hälfte der Gebühreneinnahmen generiert werden. Ist der Anteil der Einnahmen aus Grundgebühren höher, sollten sich die Bemessungskriterien vermehrt an den Einflussfaktoren für die Bemessung der Infrastruktur orientieren. Das Äquivalenzprinzip darf dabei aber nie ausser Acht gelassen werden. Dieser Forderung am gerechtesten werden die Belastungswerte (resp. Load Units) gemäss SVGW. Die Erfassung und Nachführung der Belastungswerte ist administrativ sehr aufwändig. Bedeutend einfacher ist der Staffeltarif. Der Staffeltarif ist jedoch nicht geeignet in Gemeinden mit einem hohen Zweitwohnungsanteil.

Der Preisüberwacher empfiehlt generell die von den Verbänden aktuell empfohlenen Modelle. Explizit **nicht** empfehlen kann er die Modelle, welche auf zonengewichteten Grundstückflächen beruhen. Diese führen oft zu störenden Einzelfällen, sind für die Bürger im Allgemeinen unverständlich und führen in gemischten Zonen und Industriezonen zu Gleichbehandlungen von Fällen, die offensichtlich völlig unterschiedlich sind. Problematisch ist dieses Modell auch bei Fusionen von Gemeinden mit unterschiedlichen Bauzonen oder bei Umzonungen. Auch der VSA/OKI empfiehlt dieses Modell in seiner neusten Publikation nicht mehr.

Die Gemeinde Oberhof-Wölflinswil erhebt einen grossen Anteil der Gebühren über Mengengebühren und einen relativ geringen Teil über fixe Grundgebühren. Dies entspricht nicht der Kostenwahrheit. Der

⁴ Bei Abschreibungsdauern unter der Nutzungsdauer entsteht ein Vorfinanzierungseffekt, der bei der Beurteilung vom Preisüberwacher ebenfalls berücksichtigt wird.



Preisüberwacher empfiehlt daher der Gemeinde, die Gebührenstruktur mittelfristig umzugestalten und den Anteil der Einnahmen aus der Grundgebühr zu erhöhen und gleichzeitig die verbrauchsabhängige Gebühr zu senken.

Die Gemeinde erhebt eine einheitliche Grundgebühr pro Zähler. Dabei werden Ein- und Mehrfamilienhäuser gleichbehandelt. Das entspricht nicht dem Verursacher- und Äquivalenzprinzip. Der Preisüberwacher empfiehlt daher der Gemeinde, zusätzlich zur Zählermiete eine kleine Gebühr pro zusätzliche Wohnung zu erheben.

2.6 Gebührenhöhe und Kostendeckung

Die geplanten Gebühren decken nur die anrechenbaren jährlichen Kosten, zuzüglich der allenfalls zulässigen Vorfinanzierung. Die Beiträge aller Nutzer müssen zur Deckung der Kosten herangezogen werden.

Alle Finanzierungsquellen sind zu berücksichtigen. Hier geht es darum, abzuklären, ob geäußnete Vorfinanzierungen und Reserven aller Art (Bestand Konto Spezialfinanzierung, Rückstellungen, Aufwertungsreserven etc.) für die Finanzierung der laufenden Kosten im Allgemeinen oder der Abschreibungen im Speziellen herangezogen werden können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn diese Mittel in den nächsten 5 Jahren nicht für die Finanzierung von Investitionen benötigt werden. Wichtig ist auch, dass alle regelmässigen Einnahmen berücksichtigt werden, wie etwa verrechnete Leistungen.

Als Planungsperiode wird normalerweise von zirka fünf Jahren ausgegangen. In dem Fall sind die durchschnittlichen Kosten der nächsten 5 Jahre für die Bemessung der Gebühreneinnahmen relevant. Führt eine solche Betrachtung zu einer Erhöhung der Gebühren von mehr als 30 %, wird geprüft, ob die Erhöhung etappiert werden kann.

Entsprechend den Erläuterungen im Kapitel Kostenabgrenzung werden die Kosten neu zusammengestellt (vgl. Beilage). Der Unterhalt wird mit 50'000 Franken eingesetzt (nur Reparaturen, keine Ersatzinvestitionen); im Gegenzug wird der Betrag der Abschreibungen auf 120'000 Franken erhöht, da der Abschreibungsaufwand mit den zunehmenden Aktivierungen allmählich ansteigen wird. Bei den übrigen Aufwandpositionen wurde pauschal mit einer Teuerung von 2.5 % gegenüber dem Durchschnittswert von 2017 und 2018 gerechnet. Total ergibt das anrechenbare Kosten von knapp 245'000 Franken. Die Erträge in den letzten beiden Jahren lagen im Durchschnitt bei knapp 375'000 Franken. Dadurch entsteht ein Senkungsbedarf der Einnahmen um zirka 130'000 Franken. Das ergäbe bei den von der Gemeinde angegebenen 221'000 m³ Verbrauch eine Senkung von 59 Rappen/m³.

Da es sich um eine beträchtliche Senkung handelt und die Gemeinde insgesamt nicht sehr hohe Gebühren ausweist, empfiehlt der Preisüberwacher in einem ersten Schritt eine Senkung der Gebühren um 50 Rappen pro m³ bei gleichzeitiger Einführung einer Grundgebühr ab der zweiten Wohnung von 10 Franken. Das Gebührenniveau sollte dann in zirka 5 Jahren wieder überprüft werden.

2.7 Spezialgebühr Grossverbraucher

Es gibt keine eindeutige Beurteilungsmethode, wie hoch die Gebühr für Grossverbraucher sein sollte. Es gibt jedoch Grenzen. Die untere Grenze liegt bei den Grenzkosten der Gemeinde. Diese wären wohl



bei 20 bis 30 Rappen pro m³. In dem Fall würde der Grossverbraucher gar nichts an die Infrastruktur zahlen, was in der Regel nicht als verursachergerecht gelten kann. Es braucht also eine grobe Schätzung, welches der faire Anteil an den verbrauchsunabhängigen Kosten ist. Im vorliegenden Fall müssten mindestens die Kosten für die Wasserspeicherung abgezogen werden. Ob auch die übrige Infrastruktur weniger genutzt wird, kann mit dem aktuellen Kenntnisstand nicht beurteilt werden. Insgesamt erscheint aber in der vorliegenden Situation, in der der angemessene Verbrauchspreis bei 1 Franken pro m³ liegt, **für Grossverbraucher ein Preis von 70 Rappen pro m³ vertretbar.**

3. Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Oberhof-Wölflinswil:

- ***Die Wasserverbrauchsgebühren generell auf 1 Franken pro m³ zu senken.***
- ***Im Gegenzug zusätzlich zur Grundgebühr pro Zähler ab der zweiten Wohnung eine Gebühr von 10 Franken und Jahr pro Wohnung zu erheben.***

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde den Entscheid gefällt hat, werden wir diese Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen.

Freundliche Grüsse

Stefan Meierhans

Preisüberwacher

Beilage erwähnt

Mehr Informationen finden Sie auch auf unserer Webseite:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>